

Erstinformation für Geflüchtete aus der Ukraine

Ausländer, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben, können aktuell bis zum 23.05.2022 visumfrei nach Deutschland einreisen und sich bis zum 23. Mai 2022 ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

Vorübergehender Schutz

Für einen längeren Aufenthalt müssen aus der Ukraine geflüchtete Personen in der Regel **keinen Asylantrag** stellen. Die Europäische Union hat beschlossen, ihnen in einem schnelleren Verfahren **vorübergehenden Schutz** zu gewähren. Die Aufnahme in Deutschland erfolgt dann in einem vereinfachten Verfahren nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Zu den berechtigten Personengruppen gehören:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz hatten,
- Familienangehörige der zuvor genannten Personen (Ehegatten und nicht verheiratete Partner in einer dauerhaften Beziehung, minderjährige ledige Kinder, andere enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen); die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unerheblich,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24.02.2022 mit einem gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können,
- Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige (nicht Staatenlose), die sich am 24.02.2022 rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können,
- Ukrainische Staatsangehörige die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, deren Aufenthaltstitel allerdings ausläuft und eine Verlängerung rechtlich nicht möglich ist unabhängig vom Einreisedatum.

Den Schutz erhalten Sie auch, wenn Sie kurz vor dem 24.02.2022 aus der Ukraine geflohen sind oder sich auf dem Gebiet der EU, z.B. im Urlaub oder zur Arbeit befunden haben.

Sofern Sie zu einer der genannten Personengruppen gehören, informieren Sie sich bitte zunächst vor Ort über die weiteren Verfahrensschritte und Möglichkeiten der Unterstützung. In vielen Städten, insbesondere an Bahnhöfen, sind zentrale Informationsstände eingerichtet, an die Sie sich wenden können. **Wenn Sie vor Ort keine Informationen erhalten, unternehmen Sie bitte folgende Schritte:**

1. Registrierung bei Bedarf an Unterstützung

Benötigen Sie nach Ihrer Ankunft eine Unterkunft, Verpflegung, medizinische Behandlung oder eine sonstige Unterstützungsleistung, müssen Sie sich grundsätzlich persönlich registrieren. Die Registrierung dient auch dazu, über die Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Deutschlands zu entscheiden.

Registrierungen werden derzeit von verschiedenen Stellen durchgeführt. Wenn Sie keine anderslautenden Informationen finden, wenden Sie sich zur Registrierung an die **Ausländerbehörde** Ihres aktuellen Aufenthaltsortes (siehe unter 2.) oder ausnahmsweise an eine Aufnahmeeinrichtung. Einige Ausländerbehörden bieten auf ihren Websites oder den Websites der Stadt die Möglichkeit an, sich vorab online anzumelden oder Termine zu vereinbaren. Die offizielle Website der Stadt finden Sie im Internet mit den Suchworten „Stadt“ + „Name der Stadt“.

In einigen Städten sind die Registrierungskapazitäten derzeit überlastet. In diesen Fällen erhalten Sie teilweise bereits vor der Registrierung Unterstützung. Informationen dazu können Ihnen nur die Behörden und Hilfsorganisationen vor Ort geben.

Bei der Registrierung werden Ihre Personalien aufgenommen, ein Lichtbild gefertigt und Fingerabdrücke genommen. Wenn Sie die Registrierung bei der Ausländerbehörde vornehmen können Sie mit der Registrierung häufig gleichzeitig Ihre Aufenthaltserlaubnis für den vorübergehenden Schutz beantragen

(s. unter 2.). Die Ausländerbehörde händigt Ihnen dann in der Regel eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung** aus. Wenn Sie nicht bei der Ausländerbehörde registriert werden, wird Ihnen in der Regel als Nachweis Ihrer Registrierung ein sogenannter **Ankunfts nachweis** ausgestellt. Mit jedem dieser beiden Dokumente können Sie sich dann an das **Sozialamt** vor Ort wenden oder erhalten direkt eine Unterkunft zugewiesen.

2. Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde

Die Befreiung von der Pflicht, einen Aufenthaltstitel zu besitzen, endet am 23.05.2022. Wenn Sie über dieses Datum hinaus in Deutschland zum vorübergehenden Schutz aufgenommen werden wollen, beantragen Sie daher bitte rechtzeitig vorher bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Wenn Sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck, z. B. dem des Studiums oder der Erwerbstätigkeit erfüllen, können Sie auch diesen beantragen. Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>. Einige Ausländerbehörden bieten vorgeschaltete Online-Anmeldungen oder Online-Terminvergaben an. Informieren Sie sich daher zunächst auf der Website der Ausländerbehörde bzw. Ihrer Stadt.

Als Bestätigung der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie in der Regel eine sog. **Fiktionsbescheinigung**, die Sie für alle weiteren Behördenkontakte benötigen. Die Ausländerbehörde wird die Fiktionsbescheinigung später durch eine **Aufenthaltserlaubnis** ersetzen. Die wird im Scheckkartenformat ausgestellt und ist in der Regel bis zum 4. März 2024 gültig. In Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis auch direkt in Ihren Reisepass einkleben. In diesem Fall ist die vorherige Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gegebenenfalls entbehrlich. Eine Gebühr für die Ausstellung wird in keinem Fall erhoben.

3. Rechte, weitere Informationen und Beratung

Während des vorübergehenden Schutzes wird Ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt und Sie erhalten bei Bedarf **Unterstützung**, insbesondere für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Belange.

Benötigen Sie **Beratung**, z. B. für die Schulanmeldung von Kindern, den Besuch eines Deutschkurses oder die Jobsuche, wenden Sie sich an eine **Migrationsberatungsstelle für Erwachsene Zuwanderer (MBE)**. Beratungsstellen der MBE finden Sie vor Ort oder online über <https://www.mbeon.de/home/>. Auch die Kirchen in Deutschland, karitative und andere nichtstaatliche Organisationen in Deutschland bieten über das Internet, z. B. mit dem Suchbegriff „Beratung (oder Informationen) für Zuwanderer“ ihre Hilfe an.

Auf Ihren Antrag hin können Sie zu einem **Integrationskurs** zugelassen werden. Dort lernen Sie Deutsch und alles Wichtige über Deutschland. Den Antrag zum Integrationskurs stellen Sie bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die Sie hier finden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>. Anbieter von Integrationskursen, die Sie im Internet finden können, nehmen ebenfalls Ihren Antrag entgegen und beraten zu den Kursen.

Sonstige Aufenthaltsmöglichkeiten

Personen, die keiner der obengenannten Gruppen angehören, müssen Ihren langfristigen legalen Aufenthalt in Deutschland auf einer anderen Grundlage (z.B. zur Ausbildung, dem Studium oder der Arbeitsaufnahme bei Erfüllung der Voraussetzungen) durch die Ausländerbehörde genehmigen lassen. Auch das Stellen eines Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann in Betracht kommen. Da ein späterer Wechsel in einen anderen Aufenthaltszweck nur schwer möglich ist, sollten Sie sich vor Stellen eines Asylantrags beraten lassen, ob dies für Sie die beste Option ist.

WARNHINWEIS

Wenden Sie sich mit all ihren Anliegen bitte nur an die zuvor genannten Behörden, Anlaufstellen und Hilfseinrichtungen. Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen Personen Hilfsangebote machen, die nicht vertrauenswürdig erscheinen.